

## Eigentumsfreiheit und soziale Gerechtigkeit

### Versuch einer philosophischen Deutung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes „Eigentum verpflichtet“

Die ersten beiden Absätze des Artikels 14 des Grundgesetzes werfen eine Fülle rechtsphilosophischer Fragen auf. Welchen rechtstheoretischen Status besitzt das Eigentum? Ist das Eigentum eine gesellschaftliche Erfindung, die sich aufgrund ihrer vielfältigen positiven Effekte bis heute bewährt hat, eine pure Schöpfung des positiven Rechts, die keinerlei Verbindung zu vorstaatlichen Rechtsnormen besitzt? Oder ist es ein elementares vorstaatliches Grundrecht, das den auratischen Freiheits- und Gleichheitsrechten an die Seite tritt und wie diese menschenrechtliche Abstammung geltend machen kann? Wenn aber das Eigentumsrecht einen, sei es naturrechtlich, vernunftrechtlich oder menschenrechtlich definierten, apriorischen Normgehalt hat, so dass eine sich zu überpositiven Rechtsprinzipien bekennende Verfassung konsequenterweise auch seine Gewährleistung zu übernehmen hat, dann stellt sich das Problem, welchen Kriterien die unerlässliche gesetzesrechtliche Ausgestaltung dieses Grundrechts zu folgen hat. Bleibt die rechtliche Prägung des Eigentums dem politischen Opportunismus überlassen? Oder gibt es normative Grundsätze, die den Gesetzgeber anleiten sollten? Diese könnten in dem menschenrechtlichen Sockel selbst verankert sein. Dann würde es genügen, einen formalen Rahmen zu erstellen, der die immer neu auszuhandelnde Koexistenz der fundamentalen grundrechtlichen Ansprüche gewährleistet. Vielleicht aber gibt es weiterreichende normative Prinzipien, die der Eigentumsordnung übergeordnet sind und den Gesetzgeber in eine materiale Gestaltungspflicht nehmen, die über die Ausbalancierung der Freiheits-, Gleichheits- und Eigentumsbestimmungen hinausgeht und die Berücksichtigung substantieller Gemeinwohlforderungen oder die Befolgung der Gebote sozialer oder distributiver Gerechtigkeit verlangt? Der erste Fall böte immerhin die Gewähr, dass das Eigentum seine grundrechtliche Dignität und sein freiheitsfunktionales Profil bewahren kann und nicht im Wechsel demokratischer Gezeiten verwittert. Der zweite Fall hingegen birgt das Risiko, dass unter dem Diktat materialer Gerechtigkeitsprinzipien die Grundrechtsordnung aufgeweicht wird und das freiheitsfunktionale Eigentum in eine dispositive gerechtigkeitpolitische Ressource verwandelt wird.

Dass das Eigentum verpflichtet, seine Beweglichkeit durch soziale Bindungen eingeschränkt sein soll, kann in einem individualethischen oder in einem politikethischen Sinne verstanden werden. Im ersten Fall müssten wir im zweiten Absatz des 14. Grund-

gesetzartikels eine individuenadressierte Aufforderung sehen, der ihrerseits eine doppelte Lesart gegeben werden kann. Folgen wir einer schwachen, negativen Lesart, dann wäre der Eigentümer verpflichtet, von seinem rechtlichen Besitz keinen gemeinwohlschädlichen, sozialunverträglichen Gebrauch zu machen. Geben wir dem Absatz hingegen eine starke, positive Lesart, dann sähe sich der Eigentümer verpflichtet, sein Eigentum so zu verwenden, dass es soziale Früchte trägt und die Nutzenbilanz der Allgemeinheit erhöht. Im ersten Fall würde die Eigentumsverwendung durch das Prinzip der Schadensvermeidung extern begrenzt, im zweiten Fall hingegen würde das Eigentum dem Eigentümer die Pflicht sozialen Mäzenatentums aufbürden. Gemeinnützigkeit würde damit den Rang einer Legitimationsbedingung privater Verfügungsbefugnis erhalten. Das rechtliche Eigennützigkeitsprivileg würde fallen. Der seine soziale Verpflichtung erfüllende Eigentümer wäre dann eine Art demokratischer und sozialstaatlicher Nachfolger des *megaloprepes*, des hochherzig Gebenden, von dem in Aristoteles' *Nikomachischer Ethik* berichtet wird, das er etwa für einen Krieg eine Triere ausrüstet oder auch ein großes Fest ausrichtet, der also seine privaten Mittel generös einsetzt, um etwas Prächtiges, Großes zu verwirklichen, das der Allgemeinheit zugute kommt, den öffentlichen Raum schmückt und den Göttern gefällt.<sup>1</sup>

Würde das Prinzip der Sozialbindung des Eigentums hingegen politikethisch ausgelegt, dann wäre der Adressat des zweiten Absatzes des Artikels 14 GG nicht der individuelle Eigentümer, sondern der Gesetzgeber, der einen Absatz früher ja bereits ohnehin mit der Aufgabe betraut wurde, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen. Dann wären die inhaltsbestimmenden Grenzziehungen des Eigentums in den normativen Prinzipien einer sozialgerechten, den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit folgenden Eigentumsordnung begründet.

Die sich hinter der verfassungsrechtlichen Bestimmung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums verbergende rechtsphilosophische Problemstellung beruht auf dem spannungsvollen Zusammenspiel dreier unterschiedlicher normtheoretischer Ebenen. Da ist zum einen die rechtsapriorische, die menschenrechtliche Ebene. Ist Eigentum ein Menschenrecht? Oder weniger plakativ und weit vorsichtiger formuliert: Lässt sich die These begründen, dass die Institution des Privateigentums dem empirischen Gesetzgeber vorgegeben und darum seiner Disposition entzogen ist? Da ist zum anderen die Ebene der gesetzesrechtlichen Ausgestaltung des Eigentums. Denn jedes Menschenrecht verlangt nach einer gesetzesrechtlichen Prägung, um rechtliche Wirksamkeit zu verlangen, verlangt also nach der Institution des Staates. Das Eigentum würde da keine Ausnahme machen. Diese es dann zu rechtlichem Leben erweckende Prozedur legislatorischer Ausgestaltung kann es jedoch zugleich auch zu Tode bringen. Denn wenn das rechtsapriorische Eigentum aufgrund seiner Unbestimmtheit nach gesetzesrechtlichen Bestimmungen verlangt, wird es der Definitionsmacht des Gesetzgebers kaum Widerstand entgegensetzen können. Das rechtsapriorische Eigentum würde zu einer konzeptuellen Hülse, die durch legislatorische Kontingenz positivistisch gefüllt wird. Seine Unbestimmtheit beraubt es aller kritischen Funktion. Die dritte Ebene ist die

<sup>1</sup> *Aristoteles*, *Nikomachische Ethik*, 1132 a 30.

Ebene der sozialen Gerechtigkeit. Hier sind die Prinzipien beheimatet, die die verfassungsrechtlich verordnete Sozialstaatlichkeit mit einer normativen Hintergrundtheorie ausstatten wollen. Und dabei geht die Philosophie in der Regel folgendermaßen vor: sie versucht, die menschenrechtliche Grammatik unserer moralisch-kulturellen Überzeugungen neu zu interpretieren, um die Legitimationsleistung der Menschenrechte auf sozialstaatliche Tätigkeiten ausdehnen zu können. Diese gerechtigkeitstheoretischen Neuinterpretationen der Menschenrechtsprämisse sind alles andere als harmlos. Sie verwandeln den Staat in eine Maschine der egalitären Verteilungsgerechtigkeit, der die Ungleichheitswirkungen bestehender Eigentumsverhältnisse durch geeignete Umverteilungsprogramme kompensieren soll.

Ich werde im folgenden im Rahmen einer kantianisch-liberalen Begründungsskizze das Verhältnis und Zusammenspiel dieser drei normtheoretischen Bereiche begrifflich genauer zu fassen versuchen.<sup>2</sup> Dabei werden die Umrisse eines freiheitsfunktionalen Eigentums- und Sozialstaats sichtbar, der zur libertären Eigentumsdivinisierung und zum sozialstaatshypertrophen Egalitarismus strikte Äquidistanz hält.

## I. Eigentumsbegründung und Kommunismuswiderlegung

„Das rechtlich Meine (meum iuris) ist dasjenige, womit ich so verbunden bin, daß der Gebrauch, den ein Anderer ohne meine Einwilligung von ihm machen möchte, mich lädiren würde“ (VI, 245).<sup>3</sup> Mit dieser Definition beginnt Kants Privatrecht. Wenn etwas mein ist, habe ich das ausschließliche Recht auf seinen Gebrauch, das Recht, die restliche Welt von seiner Benutzung auszuschließen. Selbstverständliche Voraussetzung dieser Exklusionsbefugnis ist der Besitz, denn „im Besitze eines Gegenstandes muß derjenige sein, der eine Sache als das Seine zu haben behaupten will“ (VI, 247). Und bin ich im Besitz eines Gegenstandes, dann ist dieser eben „so mit mir verbunden, daß seine Veränderung durch jemanden außer mir zugleich meine Veränderungen sind“ (XXIII, 212). Diese Verknüpfung von Eigentumsprädikat und Besitzverhältnis scheint es nicht zuzulassen, dass ich etwas Äußeres, etwas von mir räumlich und zeitlich Getrenntes als mein ansehen und behaupten kann. Denn das Äußeres nicht in meinem Besitz ist, liegt in seinem Begriff. Um aber durch seinen uneingewilligten Gebrauch in meinem Recht verletzt werden zu können, muss ich in seinem Besitz sein. „Also“, so schließt Kant vorerst, „widerspricht es sich selbst, etwas Äußeres als das Seine zu haben“, es sei denn, der Begriff des Besitzes wäre einer zweifachen Bedeutung fähig, der des „sinnlichen“ und der des „intelligiblen Besitzes“ und es könnte „unter dem einen der physische, unter dem andern aber ein bloß rechtlicher Besitz ebendesselben Gegenstandes verstanden werden“ (VI, 245).

<sup>2</sup> Eine ausführliche Darstellung der Eigentumstheorie des Vernunftrechts findet sich in: *Wolfgang Kersting, Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*, Berlin 1984; erweiterte Taschenbuchausgabe Frankfurt/M. 1993; 3. Auflage Weilerswist 2004; *Wolfgang Kersting, Kant über Recht*, Paderborn 2004.

<sup>3</sup> Kant wird nach der Akademie-Ausgabe seiner Gesammelten Schriften zitiert: die römische Ziffer bezeichnet den Band, die arabische die Seite.

Um diese transzendentalidealistische Aufspaltung des Besitzbegriffs herum inszeniert Kant nun einen eigentumstheoretischen Thesenwettstreit, der über die Kommunismuswiderlegung zu einer vernunftrechtlichen Begründung des Privateigentums führt. Die besitzempiristische Position lautet: Es gibt kein intelligibles Besitzverhältnis, daher ist eine rechtmäßige Anwendung des Prädikats des rechtlich Meinen auf Inhabungsfälle, auf Fälle empirischen oder physischen Besitzes einzuschränken. Der Besitzempirist ist die rechtsphilosophische Verkörperung eines radikalen Kommunisten, der alle Gegenstände, die nicht mit irgendjemandem physisch verbunden sind, also alle äußeren Gegenstände, für unbeschränkt und jederzeitig aneignungsfrei erklärt. Äußerlichkeit impliziert für ihn stets Herrenlosigkeit. Für ihn ist es daher unvorstellbar, in seiner rechtlich definierten Freiheit auf andere Weise als durch die unmittelbare Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit verletzt werden zu können.

Kants Kommunismuswiderlegung stützt sich im wesentlichen auf zwei Argumente. Das erste Argument stellt die Eigentumsbedürftigkeit des angeborenen Freiheitsrechts heraus, zeigt, dass das innere Mein um seiner selbst willen die Möglichkeit eines äußeren Mein und Dein verlangen muss. Es folgt dabei genau dem Muster der Idealismuswiderlegung und Realismusbegründung aus der zweiten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft*. Der Kern des Außenweltbeweises der Erkenntnistheorie ist, „daß selbst unsere innere, dem Cartesius unbezweifelte, Erfahrung nur unter Voraussetzung äußerer Erfahrung möglich sei“ (KrV B 275). Entsprechend gilt, dass bei einer besitzempiristischen Regelung des Umgangs der freien Willkür mit den brauchbaren äußeren Dingen „nur die Befugnis des Subjects übrig (bliebe,) sich seiner ihm selbst inhärenten Bestimmungen ausschließlich zu bedienen ... Weil aber in dem Verhältnis(,) darin dieses gegen äußere Objecte steht(,) die innere Bestimmungen auch von äußeren Dingen abhängen und ohne dieselben nicht existieren könnten(,) so würde es Recht seyn jedermann zu hindern(,) die innere Bestimmungen zu haben ohne die er doch sich auch seiner selbst nach dem Princip der Freyheit nicht bedienen kann, d.i. die Abhängigkeit des freyen Gebrauchs äußerer Gegenstände vom physischen Besitz hebt zugleich das angebohrne Recht aus dem Besitze seiner selbst auf oder die Willkühr beraubt sich selbst ihres angebohrnen Rechts welches sich widerspricht“ (XXIII, 309/10).

Kant trägt hier ein ungemein starkes Argument vor. Wie der dogmatische Idealismus sich sagen lassen muss, dass die von ihm einzig akzeptierte innere Erfahrung ihren Realgrund in den bewusstseinsunabhängigen Dingen hat, so muss sich auch der Besitzempirismus darüber belehren lassen, dass das von ihm allein eingeräumte innere und angeborene, den physischen Besitz rechtlich umfassende Mein abhängig ist von dem geleugneten, inhabungsunabhängigen äußeren Mein und Dein. Die Freiheit ist unteilbar. Wenn sie nicht als Gebrauchsfreiheit rechtlich gesichert werden kann, dann geht sie auch als Handlungsfreiheit zugrunde. Freiheit verlangt Lebensraumbeherrschung und daher ausschließliche Verfügungsmacht über äußere Güter. Ihre vollständige Institutionalisierung kann also nur im Rahmen einer gesicherten Eigentumsordnung erfolgen. Sollte es rechtlich nicht möglich sein, die Befugnis des Ausschlusses aller anderen vom Gebrauch von Willkürgegenständen über den Bereich des sinnli-

chen Besitzes hinaus auszudehnen, dann führt das zu dem widersprüchlichen Resultat einer Zerstörung der persönlichen Freiheit nach Rechtsbegriffen.

Aber möglicherweise ist dieses Argument zu stark. Denn akzeptieren wir es, dann müssen wir das von ihm exponierte Eigentumsrecht als generell notwendiges Recht verstehen. Allein mit der Etablierung einer Ordnung des Privateigentums wäre dem Argument noch nicht Genüge getan, denn die Existenz einer Privateigentumsordnung schließt die Existenz von Nichteigentümern nicht aus. Nichteigentümer darf es aber nicht geben, wenn jedermann ein angeborenes Freiheitsrecht besitzt. Denn hat das ursprüngliche Freiheitsrecht im Eigentum Außenhalt, Bestandsgarantie und Entwicklungsmöglichkeit, dann folgt daraus, dass jeder Mensch aufgrund der ihm kraft seiner Menschheit zustehenden rechtlichen Freiheit und Unabhängigkeit auch ein Eigentumsrecht haben muss, ja mehr noch, Eigentum mindestens in dem Maße haben muss, das erforderlich ist, um die externe Stabilisierung der individuellen rechtlichen Freiheit gewährleisten zu können. Die Verankerung des Eigentumsprinzips im angeborenen Menschenrecht hat offenkundig verteilungspolitische Implikationen und führt zur Ermächtigung eines staatlichen Systems der distributiven Gerechtigkeit. Diese hohen Kosten mögen ein Grund dafür gewesen sein, dass Kant dieses Argument später durch ein anderes ersetzt hat. Denn offenkundig würde die distributiv-zwangsgesetzliche Herstellung von Eigentumsgleichheit genau den Freiheitsgewinn verspielen, der mit der Etablierung des Privateigentumsprinzips verbunden ist. Erzwungene Eigentumsgleichheit zerstört Eigentumsfreiheit. Die durch Eigentum ermöglichte Selbständigkeit verkümmert, wenn ihre Bewegungen egalisierender Korrektur unterworfen werden. Damit das Eigentum als freiheitsdienliche Chance eigenverantwortlicher Lebensführung genutzt werden kann, muss es der Kontingenz ausgesetzt bleiben. Nur in einem kontingenten, risikooffenen sozialen Raum kann autonomes Handeln gedeihen.

Wir benötigen also ein Argument, das die rechtliche Notwendigkeit des Privateigentumsprinzips von einem Menschenrecht auf Eigentum unabhängig macht, das die Notwendigkeit des Privateigentums in der Menschenrechtsprämisse verankern kann, ohne damit zugleich auch zu dem Zugeständnis allgemeiner Eigentumsgleichheit gezwungen zu sein. Ein solches Argument findet sich im § 2 der *Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre* von Kant. Es enthüllt ebenfalls die Widerrechtlichkeit einer eigentumstheoretischen Position, die den Anwendungsspielraum des Prädikats des rechtlich Meinens auf Inhabungsfälle einschränken will. Es beginnt mit der These, dass die freie Willkür als zwecksetzendes, absichtsverfolgendes und über die Dinge Gewalt habendes Vermögen in einem herrschaftlichen Verhältnis zur Welt als dem Inbegriff des Brauchbaren steht: „alles in der Welt ist der freyen Willkühr unterworfen“ (XXIII, 303). Der Mensch ist der Herr der Welt, sie steht ihm zur beliebigen Verfügung. Die Dinge sind nicht an sich herrenlos, sind nicht rechtlich selbständig. Sie unterstehen der Gewalt der Willkür, und da die Ausübung dieser Verfügungsgewalt der Willkür über ihre Gegenstände mit dem allgemeinen Rechtsgesetz konform geht – denn die Dinge haben keine Rechte –, ist jede rechtliche Regelung abzulehnen, die diese uneingeschränkte Verfügungsgewalt aushöhlt, insonderheit die, die die Verfügungsgewalt über Dinge an deren physischen Besitz bindet. Denn, und das ist die

zweite Hälfte des Arguments, hinsichtlich der freien, der handlungsfreien wie der gebrauchsfreien Willkür gilt, dass sie als Willkür des menschlichen Vernunftwesens allein den formalen Gesetzen der Rechtsvernunft unterworfen ist. Sowenig bei der rechtlichen Beurteilung von Handlungen deren inhaltliche Bestimmtheit in Betracht gezogen werden darf, sowenig kann sich eine rechtliche Beurteilung des Willkürgebrauchs von Sachen an empirischen Bestimmungen orientieren. Es widerspricht dem Begriff des Rechts, wenn Menschen hinsichtlich des Sachengebrauchs einander nach Maßgabe von Naturbedingungen einschränken. Das aber tut der den Besitzempirismus verabsolutierende Kommunist. Er hält Tatsachen für Rechtsbedingungen und zerstört so den Rechtsbegriff durch dessen Empirisierung. „Würde nun kein äußeres Mein und Dein möglich seyn so würde die Freyheit sich selbst vom physischen Besitz d.i. von Sachen in Raum und Zeit abhängig machen folglich der Rechtsbegriff selbst von empirischen Bedingungen a priori abhängig mithin selbst empirisch seyn welches dem Begriffe des Rechts widerspricht“ (XXIII, 336). Der Begriff des Rechts selbst verlangt, dass Rechtspersonen an äußeren Willkürgegenständen ein Recht haben können müssen.

In dem freiheitstheoretischen Kerngedanken dieser Kantischen Begründung des Privateigentums manifestiert sich die naturexterne Position der neuzeitlichen Vernunft. Band noch das traditionelle Naturrecht – und mit ihm auch noch John Locke – die menschliche Verfügungsgewalt über die Natur und die aus ihr abgeleiteten Rechtsbestimmungen an menschliche Selbsterhaltungserfordernisse und den Schöpfungszweck, somit an Kriterien, die den Menschen als natürliches Wesen betrachteten, so wird mit der Ablösung des Naturrechts durch das Vernunftrecht die freiheitstheoretische Position uneingeschränkter Naturjenseitigkeit bezogen. Hinter dem Brauchen der Dinge steht kein anthropologisch bestimmtes Erhaltungsinteresse, schon gar nicht ein gesellschaftlich vermitteltes Verwertungsinteresse, sondern da steht allein die aus der maßgeblichen freiheitstheoretischen Perspektive notwendig selbstzweckhafte Verfügungsgewalt über Dinge. Der Naturbegriff der Kantischen Eigentumstheorie vermag keine Erinnerung mehr an die Erde der Genesis, an das Gottesgeschenk an das menschliche Geschlecht hervorzurufen. Der Definalisierungsprozess, der der Wissenschaft und Philosophie der Neuzeit eine verdinglichte, szientistisch ernüchterte Welt gegenüberstellt, findet im Kontext der Kantischen Eigentumstheorie in der Versachlichung der Schöpfung, in ihrer Reduktion auf ein Insgesamt von Willkürgegenständen, auf Brauchbares, ihre praktische Entsprechung.

Man muss auf die Radikalität des kargen und schroffen Kantischen Arguments für die rechtliche Notwendigkeit des Prinzips des Privateigentums achten. Natürlich begrenzt die besitzempiristische Position des Kommunisten die rechtlich geschützte Gebrauchsfreiheit auf Nutzungsweisen, die allein im Rahmen des physischen Besitzes eines Gegenstandes vollziehbar sind. Derartige an die Inhabung gebundene und sich in der Zeitspanne der Inhabung realisierende Gebrauchsweisen taugen lediglich zur unmittelbaren und sofortigen Befriedigung der Primärbedürfnisse. Jede den Zweck der fundamentalen Selbsterhaltung überschreitende und planend in die Zukunft blickende Gebrauchsabsicht muss im Rahmen des Besitzempirismus notwendig illusionär blei-

ben. Jedoch sind es nicht die von der gesetzlichen Geltung der kommunistischen Maxime ausgelösten Konsequenzen einer gesellschaftlichen Verwilderung resp. einer prinzipiellen Zivilisationshemmung, die den Besitzempirismus für Kant unannehmbar machen; und entsprechend ist es auch nicht die zivilisatorische Effizienz der eigentumsrechtlichen Organisation der Naturbeherrschung und Naturverwertung, die nach dem Prinzip der Idealität des Besitzes, nach der rechtlichen Notwendigkeit, das Prädikat des rechtlich Meinen auf äußere Gegenstände anzuwenden, verlangt. Kants Vernunftrecht hat kein Ohr für pragmatische Überlegungen, zumindest nicht während der prinzipientheoretischen Aufbauphase. Der Grund, warum der besitzempiristische Kommunismus abzulehnen ist, liegt allein in seiner Rechts- und Freiheitswidrigkeit, in seiner Unvereinbarkeit mit der reinen, die Willkürfreiheit im Handeln wie im Brauchen nur durch formale Gesetze einschränkenden Rechtsvernunft.

## II. Vernunftrechtliche Eigentumsbegründung und *contractus originarius*

„Wir können nicht verstehen“, so schreibt Pufendorf in seinem *Naturrecht* von 1672, „wie eine lediglich körperliche Handlung, wie es eine Bemächtigung und Besitzergreifung ist, in der Lage sein könnte, Rechtswirkung zu entfalten und das Recht und die Verfügungsmacht anderer einzuschränken, wenn nicht deren bestätigende und sanktionierende Zustimmung hinzukäme, wenn nicht ein Vertrag geschlossen würde“<sup>4</sup>. Lockes Theorie der ursprünglichen Erwerbung widerspricht dieser These von der Unmöglichkeit, durch einseitige Handlungen ein die Welt verpflichtendes Eigentumsrecht zu konstituieren und verwirft darum auch ihre kontraktualistische Konsequenz. Im Rahmen des rechtsphilosophischen Apriorismus Kants, der die für Geltungsfragen zuständige begrifflich-normative Ebene sorgsam von der für Anwendungs- und Darstellungsfragen zuständigen empirischen Ebene trennt, ist Pufendorfs These eine blanke Selbstverständlichkeit. Gleichwohl übernimmt Kant nicht die vertragstheoretische Lösung der ursprünglichen Erwerbung inhärierenden rechtstheoretischen Schwierigkeit: Der obligationstheoretische Voluntarismus des Vertrags unterbietet das metaphysische Niveau unbedingter praktischer Notwendigkeit, an dem sich Kants Philosophie der gesetzgebenden Vernunft orientiert. Ist es eine Voraussetzung eben dieser gesetzgebenden Vernunft, dass jedermann verpflichtet ist, das Erforderliche zu tun, um zu ermöglichen, dass Brauchbares das Seine von irgend jemand werden kann, dann verbietet sich eine voluntaristische Konsens Theorie des Eigentums.

Aber auch Kants Konzept der ursprünglichen Erwerbung bedarf des Konsensmomentes, weil eben einseitigen Willkürakten keine Verpflichtungswirkungen zugeschrieben werden können. Wenn aber die eigenmächtige Inbesitznahme eines Gegenstandes nur unter der Bedingung der Zustimmung aller davon Betroffenen Rechts-

<sup>4</sup> S. Pufendorf, *De jure naturae et gentium libri octo*, Amsterdam 1672, IV, IV, 5.

kraft erlangt, dann kann es sich nicht mehr um eine ursprüngliche Erwerbung handeln, denn eine ursprüngliche Erwerbung ist definitionsgemäß die ursprüngliche Erwerbung eines Rechts durch einseitige Handlungen, durch die eigenmächtig die normative Position aller verändert wird. *Kants Ausweg aus dieser Situation ist die paradoxieverdächtige Konstruktion einer nicht-voluntaristischen Konsenstheorie des Eigentums*, deren systematische Pointe darin besteht, dass erstens eine rechtsphilosophische Deutung der empirischen Erstaneignung eines Landstücks als Zueignungsakt seitens des allgemeinen Willens des ideellen Gesamtbesitzers alles ursprünglich Erwerblichen überhaupt ermöglicht wird und zweitens eine Verpflichtung begründet wird, sich mit allen von diesem Aneignungsakt Betroffenen zum Zwecke der Etablierung eines öffentlichen Systems der Rechtsbestimmung und Rechtsprechung zusammenzuschließen. Somit treten an die Stelle des Pufendorfschen Vertrags in der Kantischen Philosophie des Eigentums die praktischen Vernunftideen des ursprünglichen Gesamtbesitzes, des in ihm vereinigten Willens aller a priori und des Postulats des öffentlichen Rechts, der Forderung, ein System der rechtssichernden öffentlichen Gerechtigkeit zu etablieren.

Die Konstruktion der vereinigten Willkür a priori besitzt den Status einer notwendigen geltungstheoretischen Annahme. Ist ein äußeres Mein objektiv möglich, ist eine Inbesitznahme von freiem Land, eine ursprüngliche Okkupation möglich, ist aber andererseits eine eigenmächtige Erwerbung eines rechtlichen Besitzes einer Sache unmöglich, dann bedarf es eines Arguments, das diese beiden Stränge zusammenknüpft, das die Okkupationsbefugnis des Vernunftpostulats mit dem allgemeinen Rechtsgesetz versöhnt, das das Recht zur ursprünglichen Erwerbung mit dem Konsensprinzip des erwerblichen Rechts in Übereinstimmung bringt. Und dieses Argument ist die geltungstheoretische Annahme einer verteilenden Gesamtwillkür, die eine mit dem allgemeinen Gesetz der äußeren Freiheit zusammenstimmende Interpretation der Aneignungshandlung ermöglicht, indem sie diese Handlung auf eine empirische Zeichenhandlung reduziert, deren rechtliche Bedeutung sich allein durch die Subsumtion unter normative Prinzipien ergibt, die den für die Rechtskonstitution wesentlichen Übergang von dem physischen Inhabungsbesitz zum bloß rechtlichen Besitz organisieren. Da erst die vereinigte Willkür diesen Übergang erlaubt, kann Kant sagen, dass sie „allein jedem das Seine bestimmt“ (XXIII, 236). Die *prima occupatio* ist nur als gedachte „austheilung durch den gemeinschaftlichen Willen“ im Sinne einer allseitigen „Verwilligung“ (XXIII, 223; 286) ein Rechtserwerb. *Die Aneignung entpuppt sich im geltungstheoretischen Licht als Zueignung*. Die a priori notwendige Vereinigung der Willen aller Besitzer aller möglichen eigentumsfähigen Gegenstände ist genau die normative Prämisse, die den empirischen Handlungen der Inbesitznahme und Deklaration des Besitzwillens hinzugefügt werden muss, um der Behauptung: „Dieser Gegenstand ist mein“ und der damit verbundenen Anmaßung, alle anderen von seinem Gebrauch auszuschließen, Rechtsgültigkeit zu verleihen. Sie ist geltungstheoretisch den empirischen Aneignungshandlungen vorgeordnet und reduziert diese auf die Funktion der gegenständlichen Identifikation und inhaltlichen Bestimmung. Ohne diese den Vernunfttitel des Rechts verleihende synthetisch-allgemeine Willkür wären

Okkupationshandlungen hinsichtlich der Fundierung eines äußeren Mein rechtlich genauso bedeutungslos wie Naturereignisse.

Diese rechtsphilosophische Deutung der Erstbemächtigung eines freien Landstücks als Zueignungsakt seitens des allgemeinen Willens wird vervollständigt durch die Idee vom Gesamtbesitz. Die systematische Pointe der Vernunftkonzeption der ursprünglichen positiven Bodengemeinschaft ist die Negation der Vorstellung eines ursprünglich herrenlosen Bodens. *Gegenstand einer ursprünglichen Erwerbung ist keine Sache, die niemandem gehört, sondern eine Sache, die allen gehört.* Der Erstokkupant trifft also auf einen Boden, der sich im Besitz aller, und zwar im rechtlichen Besitz aller befindet, daher in rechtlicher Hinsicht gar nicht auf einen Gegenstand, sondern auf die Gemeinschaft der in ihm als einem ursprünglichen Besitz vereinigten Mitbesitzer. Durch die Idee des Gesamtbesitzes wird die Erstbemächtigung rechtlich als ursprüngliche Erwerbung und zeitlicher Beginn eines sachenrechtlichen Verhältnisses interpretierbar. Sie ist die Subsumtion eines empirischen Gegenstandes unter das formale Distributionsgesetz des Gesamtbesitzes durch die vereinigte Willkür, durch den ideellen Gesamtbesitzer. Somit liegt dem Eigentumsrecht im Sinne eines ursprünglich erwerbbaaren Rechts an einer Sache eine Privatgebrauchsbewilligung für den Okkupanten seitens des ursprünglichen und a priori auf das Prinzip des Besitzidealismus verpflichteten Gesamtbesitzers zugrunde.

### III. Grundriss des Lockeschen Arbeitseigentums

Das Grundprinzip der Lockeschen Konzeption des Arbeitseigentums lautet: Wenn jemand in ein natürliches Gut Arbeit investiert und dabei seine natürliche Gestalt verändert, dann erhält diese Person ein Eigentumsrecht an diesem Gegenstand und darf alle anderen rechtmäßig von seinem Gebrauch ausschließen. Durch die Arbeit „vermischt“ sich die Person mit der Natur, fügt dieser Eigenes hinzu und verändert so einen Teil des ursprünglichen Gemeinbesitzes, so dass dieser nicht mehr unter das „gemeinsame Recht der anderen Menschen“ fällt (§ 26). Locke hat nicht der empirischen Arbeitshandlung als solcher eigentumskonstitutive Funktion zugesprochen. Ihm ist kein naturalistischer Fehlschluss vorzuwerfen. Erst dann werden die normativen Konsequenzen sichtbar, wenn die Arbeitshandlung ihrerseits in einen normativen Kontext integriert wird, den Locke als Eigentum an der eigenen Person bezeichnet. Mit der in einen Gegenstand investierten Arbeit wird die Rechtsqualität der Person auf den Gegenstand übertragen. Der Gegenstand wird somit in die menschenrechtlich geschützte ursprüngliche Eigensphäre integriert und zu einem Teil der Person. Diese Vorstellung von der Übertragung der rechtspersonalen Qualität auf Gegenstände durch Arbeit, dieses *Subjektivierungsmodell*, ist der Kerngedanke der Lockeschen Eigentumsbegründung. Es kombiniert drei Thesen:

- Der Mensch ist Eigentümer seiner Persönlichkeit und seiner Handlungen.
- Durch die Bearbeitung eines Gegenstandes vermischt sich die Persönlichkeit mit dem Gegenstand.

- Damit wird das Eigentum des arbeitenden Menschen um den rechtlichen Besitz des mit seiner Persönlichkeit Vermischten erweitert.

Die Rede von der Vermischung von Persönlichkeit und Gegenstand erweckt den Verdacht eines Kategorienfehlers. Gleichwohl muss Lockes Rede von der Vermischung möglichst wörtlich genommen werden. Der Arbeitsakt darf nicht den Charakter eines quasi-gegenständlichen Transfers von Subjektivität in das bearbeitete Objekt verlieren; anderenfalls wäre die eigentumsrechtliche Ausschlusskonsequenz der Erstbearbeitung nicht begründbar. Die Vermischungsthese gewährleistet die Anwesenheit des Erstbearbeiters im bearbeiteten Gegenstand und damit auch die rechtliche Ausschlusswirkung, die auch den Zweitbearbeiter trifft, der nicht eigentumsrechtlich ausgeschlossen werden könnte, wenn das Eigentumsrecht in einer allgemeinen Beschreibung der Arbeit verankert wäre, die die Eigenschaften aufzählte, die jede Arbeitshandlung instantiiert.

Lockes Eigentumstheorie beantwortet nicht die Frage nach der Möglichkeit eines *äußeren* Meinens; ihre systematische Pointe liegt in dem Versuch, das äußere Meine als Bestandteil des inneren Meinens zu rekonstruieren. Lockes Konzeption des Arbeitseigentums sucht einen Übergang von dem inneren Mein zum Eigentum ohne irgendeine Vermittlung durch die Allgemeinheit zu finden, die bei den Naturrechtsjuristen als stillschweigender oder ausdrücklicher Vertrag fungiert, die bei Kant in Gestalt der Vernunftidee vom ideellen Gesamtbesitzer aus der empirischen Bemächtigungshandlung überhaupt erst eine rechtsbedeutsame Erwerbung macht. Mit der Eliminierung des Konsensgedankens aus der Eigentumstheorie verliert bei Locke auch der Gemeinbesitzbegriff seine rechtlichen Implikationen. Die durch den Gemeinbesitz hervorgerufenen Schwierigkeiten werden nur noch als verteilungsökonomische Probleme angesehen. Der Miterdbewohner ist nicht mehr der Rechtspartner in einer über die rechtliche Figur des Gemeinbesitzes vermittelten Rechtsgemeinschaft, sondern nur noch der Bedürftige, der durch das Eigentumsrecht nicht in seinem grundlegenden Subsistenzrecht gekränkt werden darf.

Kants Rechtsapriorismus führt zu einer Entmystifizierung der durch Locke prominent gewordenen Arbeit. Es ist letztlich völlig gleichgültig, auf welche Weise jemand einen äußeren Willkürgegenstand in seinen Besitz bringt und als Eigentum beansprucht. Der Eigentümer muss sich nicht ethisch qualifizieren, erlangt sein Recht nicht durch irgendwelche Nützlichkeitsbeweise. Die schlichte Okkupation genügt. Und nicht Verderblichkeitsschranken begrenzen legitimes Eigentum, sondern die Fähigkeit, es gewaltsam zu verteidigen. Aber das ist nicht der entscheidende Unterschied zwischen der Kantischen Eigentumskonzeption und der weit erfolgreicherem Lockes. Lockes Arbeit bildet einen unschuldigen Anfang des Eigentums vor dem Hintergrund einer negativen *communio* der Güter des Naturzustandes. Niemandes Recht wird durch den von ihr erzeugten Eigentumsanspruch verletzt. Kants Okkupation hingegen ist vergleichsweise ein schuldiger Anfang des Eigentums vor dem Hintergrund einer positiven *communio fundi* des Naturzustandes. Sie ist legitim, aber der durch sie konstituierte Besitz ist noch rechtlich unfertig. Sie ist nur der erste Zug in einem normati-

ven Sanktionsspiel, das den *prior occupans* von Anfang an und a priori der Pflicht unterwirft, „sich mit allen anderen ... dahin (zu) vereinigen, sich einem öffentlich gesetzlichen äußeren Zwange zu unterwerfen, also in einen Zustand (zu) treten, darin jedem das, was für das Seine anerkannt werden soll, gesetzlich bestimmt und durch hinreichende Macht (die nicht die seinige, sondern eine äußere ist) zu Theil wird, d.i. er solle vor allen Dingen in einen bürgerlichen Zustand treten“ (VI, 312). Nur so kann er die Rechtsschuld abtragen, die er sich mit der *prima occupatio* ungeachtet ihrer Legitimität aufgeladen hat.

#### IV. Staat als sich selbst organisierendes Eigentum

Es könnte die Gefahr bestehen, dass mit der Abtragung der Schuld der Anlass des Schuldigwerdens gänzlich verschwinden könnte. Denn das geltungstheoretische Profil des Eigentums im Naturzustand enthält keinerlei inhaltliche Kriterien, die seine gesetzliche Präzisierung binden könnten. Der geltungstheoretische Himmel, den das Vernunftrecht über das Eigentum spannt, ist so hoch, dass die Grenzen einer gesetzlichen Bestimmung zu garantierenden, normativ vorgegebenen Eigentums und einem politisch unbegrenzt disponiblen Eigentum zu verschwimmen drohen. Das Lockesche Arbeitseigentum ist auch unter Naturzustandsbedingungen eine relativ stabile Rechtsfigur, die die Rechtsbestimmung des Gesetzgebers durch starke normative Vorgaben einschränkt. Es ist ja der politische Sinn der Lockeschen Arbeitstheorie, rechtlich zweifelsfreie Eigentumsverhältnisse bereits im Naturzustand zu gewährleisten, um dadurch den Staat auf eine eigentumsexterne Sicherungsfunktion beschränken zu können. Kants rechtsapriorische Eigentumsbegründung besitzt diese Stabilität nicht. Daher besitzt das freiheitsrechtliche Eigentum auch eine viel geringere normative Widerstandskraft. Es ist auf die Bestimmungsleistungen der staatlichen Gesetzgebung angewiesen, enthält aber selbst keine inhaltlichen Kriterien, an denen sich der Gesetzgeber zu orientieren verpflichtet wäre.

Es ist jedoch verfehlt, die Bestimmungsbedürftigkeit des apriorischen Eigentums als Einfallstor für eine Verpflichtung des Eigentums zu benützen. Kants Vernunftrecht bietet einer germanischen Rechtsauffassung keinen Rückhalt. Die gesetzliche Ausgestaltung des rechtlich notwendigen Privateigentums durch den gesetzgebenden vereinigten Willen hat nichts mit einer Sozialbindung des Eigentums zu tun. Die gesetzliche Prägung des apriorischen und freiheitsfunktionalen Eigentumskonzepts dient ausschließlich dem Zweck, dem Eigentum Rechtssicherheit zu verleihen und dadurch der in ihm verankerten Herrschafts- und Verfügungsfreiheit Wirksamkeit zu verschaffen.

Die gesetzliche Bestimmung des Inhalts und damit eben auch der Schranken des Eigentums bedeutet im Rahmen eines kantischen Liberalismus keine Gefahr für das Eigentum. Denn der Gesetzgeber ist die Gemeinschaft der Eigentümer selbst. Der von ihnen etablierte Staat ist das sich selbst organisierende Eigentum. Und sein Protagonist

ist der Selbständige, der eigenverantwortlich Handelnde, jeder, der sein eigener Herr ist. Denn eigener Herr ist jemand, wenn er über „irgend ein Eigenthum“ (VIII, 295) verfügt, wenn er nicht sich und seine Arbeitskraft zu Markte tragen muss, sondern sein Leben durch den Verkauf produzierter Waren oder durch die Vermietung spezifischer erworbener Fähigkeiten fristen kann. Nur dieser Selbständige ist Bürger und Mitgesetzgeber, ist in die politischen Geschehnisse einbezogen; der andere, der Eigentumslose, besitzt nur eine passive Staatsbürgerschaft, wie Kant sagt, ist nur Schutzgenosse eines Gemeinwesens, zu dem er eigentlich nicht gehört. Politisch lebt er immer unter einem fremden Dach. Die materialen Freiheitseffekte des Eigentums zeigen sich in der Unabhängigkeit von fremder Willkür. Abhängig ist derjenige, der sich in ein Dienstverhältnis begibt. Und nur der begibt sich in ein Dienstverhältnis, der nichts zu verkaufen hat als sich selbst. Selbstveräußerung aber im Rahmen eines Dienstvertrags führt zwar nicht zur Absprechung der fundamentalen Freiheitsrechte, jedoch zur Vorenthaltung des Bürgerrechts, des gleichen Mitwirkungsrechts bei der Ausgestaltung des bürgerlichen Zustandes, und das heißt vornehmlich: der Markt- und Eigentumsordnung. Denn ausschließlich auf Konfliktzonen innerhalb der privaten Besitzverhältnisse darf sich die Regulationskompetenz des Gesetzgebers erstrecken. Und diese Orientierung an den Konsistenzbedingungen äußerer Freiheit verliert natürlich auch nach der Abschaffung des Zensuswahlrechts nicht ihre liberale Vorzugswürdigkeit. Genauso wenig wie mit der Ausweitung des Eigentumskonzepts auf Einkommen und Vermögen die enge, den Eigentumsschutz verlangende Verbindung zwischen Eigentum und Freiheit verschwindet, denn Kants freiheitsrechtliches Eigentumskonzept ist systematisch nicht an ein materiales Substrat, nicht an Bodenbesitz gebunden. Die dem Eigentumsbegriff zukommenden Dimensionen der Selbständigkeit, der durch Sachherrschaft vermittelten Unabhängigkeit, sind nicht an eine bestimmte Form des Eigentums gebunden. Eigentum ist objektivierte Freiheit, ist beherrschter Raum, gleichgültig ob es sich um das Paradigma eigentumstheoretischer Überlegungen, um Grund und Boden, oder um Geld, der auch nach der Verteilung der Erde noch grundsätzlich jedermann zugänglichen Eigentumsform, handelt.

Man darf sich von dem Rousseauismus des geltungstheoretischen Konzepts Kants nicht täuschen lassen. Die Notwendigkeit einer rechtlichen Prägung des privaten Eigentums durch den gesetzgebenden vereinigten Willen impliziert keinerlei Unterwerfung des Eigentums unter ein republikanisches Gemeinschaftsethos. Das der Zusammenlebengemeinschaft des Vernunftrechts eingeschriebene lebensethische Ideal ist durch und durch liberal. Es zielt auf eigenverantwortliche Lebensführung und eigennützige Eigentumsverwendung unter den Gegebenheiten des Marktes innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Eigentümerstaates. Und ein solcher Eigentümerstaat ist für Kant die Gerechtigkeit auf Erden, institutionalisierte Verteilungsgerechtigkeit, da sie einem „jeden das, was für das Seine anerkannt werden soll, gesetzlich bestimmt und durch hinreichende Macht ... zu Theil“ werden lässt. Diejenigen, die mehr Gerechtigkeit wollen als Rechtsstaat und Marktgesellschaft geben, können sich nicht an Recht und Politik wenden, sie müssen zur Religion ihre Zuflucht nehmen und auf die Kompensationsleistungen transmortaler Sanktions- und Gratifikationssysteme hoffen.

## V. Sozialpflichtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit

Während die politische Philosophie der Moderne in ihrer Frühzeit durchwegs eine politische Philosophie des Eigentums war und Gerechtigkeit als Funktion und Instrument des Eigentums betrachtete, ist sie in der Gegenwart vornehmlich eine Philosophie der Gerechtigkeit, die das Eigentum als Funktion und Instrument der Gerechtigkeit betrachtet. Der Egalitarismus ist eine Art Sozialismus ohne geschichtsphilosophische Rückendeckung, ein Sozialismus, der geschichtliche Notwendigkeit durch moralische Emphase und technokratische Politik ersetzt. Er schafft nicht das Privateigentum ab, aber er unterwirft die Ungleichheitsauswirkungen der Eigentumsordnung einer fortwährenden gerechtigkeitsethischen Rektifikation. Die dem Eigentum dabei aufgebürdete Sozialpflichtigkeit macht es vollständig wehrlos gegen die steuer- und abgabenfinanzierten sozialstaatlichen Gerechtigkeitsreformen, die der Aufgabe der Gleichheitsmehrung gewidmet sind.

Ich werde im folgenden die Grundidee des Egalitarismus kurz skizzieren.<sup>5</sup> Menschen sind endlich, und das heißt: Das Gelingen menschlichen Lebens ist abhängig von Voraussetzungen. Zu diesen Voraussetzungen zählen nicht nur die strukturellen Gegebenheiten unseres kulturellen und politischen Lebenszusammenhangs, zu ihnen zählen auch die Eigenschaften, die die Menschen an sich und in sich vorfinden; diese sind teils genetisch formiert, teils Auswirkungen von sozialer Herkunft und Erziehung. Ersichtlich wird der Markt-, Sozial- und Lebenserfolg der Individuen wesentlich durch die Qualität ihrer Ressourcenausstattung bestimmt. Diese aber ist höchst unterschiedlich. Der eine hat bei der Lotterie der Natur das große Los gezogen und ist bei der Verteilung der natürlichen Fähigkeiten mit Talent, Begabung und Durchsetzungskraft überreich ausgestattet worden, der andere hat hingegen nur eine Niete erwischt und muss sich sein ganzes Leben lang mit einer überaus ärmlichen Fähigkeitsausstattung abmühen. Und nicht nur das natürliche Schicksal verteilt die Startbedingungen ungleich; auch das Sozialschicksal ist zu den Menschen nicht fair. Der eine findet in seiner Familie die beste Ausgangssituation vor; einer behüteten Kindheit folgt eine erfolgreiche Karriere. Der andere ist zeitlebens von den Narben der sozialen Verwahrlosung gezeichnet und kommt keinen Schritt voran. Man wird aber nun nicht sagen können, dass der genetisch oder sozial Benachteiligte seine Benachteiligung verdient hätte; ebenso wenig, dass der genetisch oder sozial Bevorzugte seine Bevorzugung verdient hätte. Man wird vielmehr sagen müssen, dass das eine so unverdient ist wie das andere. Man wird sagen müssen, dass bei den Verteilungsentscheidungen des Natur- und Sozialschicksals blinder Zufall und moralische Willkür gewaltet haben.

Wenn aber die Voraussetzungen der Arbeits- und Lebenskarriere unverdient sind, sind auch die Erträge, die auf dem Markt durch Einsatz dieser genetisch-sozialen

---

<sup>5</sup> Ausführlich habe ich den Egalitarismus dargestellt und kritisiert in: *Wolfgang Kersting*, Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Stuttgart 2000; Kritik der Gleichheit, Weilerswist 2002.

Basisressourcen erwirtschaftet werden, unverdient. Daher muss der vorfindlichen Eigentums- und Besitzordnung alle Legitimität abgesprochen werden. Eine um eine gerechte Verteilung der kooperativ erarbeiteten Erträge bemühte Gesellschaft darf sich nicht dem Diktat der Natur unterwerfen. Es darf sich nicht einer naturwüchsigen Entwicklung überlassen, die die Willkür der natürlichen Begabungsausstattungen und die Zufälligkeit der Herkunft in den gesellschaftlichen Bereich hinein verlängert und sozio-ökonomisch potenziert, sondern sie muss die Eigentums- und Besitzordnung gerechtigkeitsethisch überformen.

Eine solche Gerechtigkeitsregel ist etwa das Rawlssche Differenzprinzip.<sup>6</sup> Es verlangt, soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten so zu gestalten, dass sie zu jedermanns Vorteil dienen. Dieses Kriterium der allgemeinen Vorteilhaftigkeit gilt dann als erfüllt, wenn die Schlechtestgestellten bessergestellt sind als in einem Zustand der Gleichverteilung. Rawls expliziert den Sinn des Differenzprinzips als Übereinkommen, die Talente und Begabungen der Gesellschaftsmitglieder gleichsam als Gemeineigentum, als kollektiven Ressourcenbesitz zu betrachten, dessen Ertrag dann gerecht zu verteilen ist. Man kann es auch als Prinzip der Anonymisierung der konstitutiven Beiträge am gesellschaftlichen Gesamtertrag bezeichnen, da der individuelle Beitrag eben aufgrund der Zufälligkeit der Eigenschaften der Individuen keinerlei gerechtigkeitstheoretisch relevante Auswirkungen auf die Höhe des individuellen Ertrags hat. Was die Individuen berechtigt erwarten können, hat nichts mit ihrer individuellen Leistung zu tun, sondern wird durch die Regeln der Verteilungsgerechtigkeit festgelegt. Eigentum verliert in dieser Konstruktion seine freiheitsrechtliche Selbständigkeit. Seine Schutzfunktionen gehen verloren. Seine Rechtsnatur verschwindet hinter einer dominanten Pflichtnatur. Man kann geradezu von einer egalitaristischen Immanenztheorie des Eigentums sprechen. Es ächzt unter gerechtigkeitsethischen Bewährungsaufgaben. Nur Gemeinnützigkeitsnachweise lassen es am Leben. Die Gesellschaft wird zur Treuhandgesellschaft, die die Leistungen und ihre Erträge wie ein Wertdepot verwaltet und auf günstige kompensationspolitische Verwertungsbedingungen bedacht ist. Und sozio-ökonomische Ungleichheit ist nur in dem Maße gerechtfertigt, wie sie Leistungsanreize schafft und dadurch diese Verwertungsbedingungen optimiert. Jede unproduktive Ungleichheit hingegen muss durch geeignete Redistributionsverfahren getilgt werden.

Die Konzeption der egalitären Verteilungsgerechtigkeit zerstört nicht nur das Eigentum, sie zerstört auch die dem Eigentum zugrundeliegende Anthropologie. Die Egalitaristen wollen, dass die Leistung ihren Lohn empfängt – darin zeigt sich ihr liberales Erbe. Sie wollen aber auch die gerechtigkeitstheoretische Neutralisierung aller vorgegebenen Ungleichheiten, die die Subjekte in ihrer unterschiedlichen Natur, in ihren unterschiedlichen sozialen Startpositionen und auch noch während des Verlaufs der Lebenskarrieren vorfinden. Daher müssen sie auf die illusionäre Idee verfallen, einen selbstverantwortlichen abstrakten Persönlichkeitskern aus der Hülle seiner natürlichen und sozialen Vorgegebenheiten herauszuschälen. Alles das, was in dem

---

<sup>6</sup> Vgl. *Wolfgang Kersting*, John Rawls, Hamburg 2002, 3. Aufl. 2004.

starken Sinne kontingent ist, dass es auch in anderer Form um uns und in uns vorgefunden werden könnte, wird damit der politisch-egalitären Bewirtschaftung unterstellt, wird zum Gegenstand steuerpolitischer Abschöpfung oder kompensatorischer Zuwendung. Aber wir sperren uns dagegen, dass unsere Begabungen und Fertigkeiten uns nicht zugesprochen werden, und betrachten es als eine Form von Enteignung, wenn sie lediglich als von uns nur treuhänderisch verwaltete Gemeinschaftsressourcen angesehen werden, deren Ertrag gänzlich zur gerechtigkeitsstaatlichen Verteilungsdisposition steht. All das, was die Theorie der Verteilungsgerechtigkeit als natürlich und sozial Zufälliges, Willkürliches und Kontingentes der gerechtigkeitspolitischen Egalisierung überantwortet, das macht uns aus, das prägt unseren Charakter, unsere Persönlichkeit, unsere Identität, all das sind wir. Ich kann doch nicht darum einen Anspruch auf staatliche Transferleistungen erheben, weil ich ich bin, und kein Anderer, Erfolgreicher, mit besseren natürlichen und sozialen Startvoraussetzungen Ausgestatteter.

Die Theorie der egalitären Gerechtigkeit ist politisch und philosophisch gleichermaßen desaströs und nicht im mindesten geeignet, der vagen Formel von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ein solides konzeptuelles Fundament zu geben. Die Schwächen einer egalitären Deutung der Sozialpflichtigkeitsformel hängen wesentlich damit zusammen, dass diese Konzeption den Versuch unternimmt, aus der rechtsstaatlichen Verpflichtung zur Gleichbehandlung eine sozialstaatliche Verpflichtung zur Gewährleistung einer materialen Gleichausstattung zu kelttern. Will man der Sozialpflichtigkeit des Eigentums einen Sinn geben, der zugleich auch das Sozialstaatskonzept mit einem normativen Hintersinn versieht, dann muss man von der Vorstellung materialer Gleichheit völlig absehen. Dann muss man auf genau die normativen Ausgangsgrößen zurückgreifen, die durch den gleichheitshypertrophen Sozialstaat marginalisiert und um ihren normativen Eigenwert gebracht werden. Dann muss man den Sozialstaat auf einen erweiterten Freiheitsbegriff und auf einen erweiterten Eigentumsbegriff stellen.

Die geschichtliche Entwicklung des politischen Bewusstseins in unserem Kulturbereich ist charakterisiert durch ein wachsendes Verständnis der Wichtigkeit institutioneller Lebensvoraussetzungen. Der Anspruch an die konstitutionellen Rahmenbedingungen individueller Lebensplanung ist in der individualistischen Moderne darum stetig gestiegen: vom Sicherheitsstaat über den Rechts- und Verfassungsstaat zum Sozialstaat ging der Weg. Hinter dieser Ausweitung steht die Einsicht, dass selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensgestaltung, dass die Wahrnehmung des Freiheitsrechts an materielle Voraussetzungen gebunden ist. Nicht nur die Diktatur kann das Freiheitsrecht zur Makulatur machen. Auch im Zustand der ökonomischen Mittellosigkeit verliert das Freiheitsrecht seinen Wert. Damit wird aber aus der Grammatik unserer ethisch-politischen Selbstverständigung das menschenrechtliche Herzstück herausgebrochen. Hinreichender Ressourcenbesitz besitzt offenkundig den Rang einer freiheitsermöglichenden Bedingung, hinreichender Ressourcenbesitz ist Voraussetzung von Recht, personaler Würde und bürgerlicher Existenz. Zumindest dann gilt dieser Ermöglichungszusammenhang zwischen dem immateriellen Zentral-

gut des Rechts und einem materiellen Zentralgut hinreichenden Ressourcenbesitzes, wenn wir das Recht nicht nur im Lichte des *status negativus*, als Abwehrrecht betrachten, sondern uns auf die in den normativ-individualistischen Begriff der Menschenrechtsordnung eingelassene und auch das Eigentum anthropologisch begründende normative Leitvorstellung einer eigenverantwortlichen, zur selbstbestimmten Lebensführung fähigen Person beziehen. Angesichts dieser operationalen Abhängigkeit des Freiheitsrechts von hinreichendem materiellen Güterbesitz muss eine menschenrechtsbegründete und darum gerechte Ordnung auch Vorkehrungen gegen Mittellosigkeit treffen und eine zumindest basale Versorgung mit einem Ersatzeinkommen im Falle wie auch immer verursachter Erwerbsunfähigkeit sicherstellen. Die menschenrechtliche Verpflichtung zur Rechtsstaatlichkeit treibt offenkundig aus sich selbst eine freiheitsrechtliche Verpflichtung zur Sozialstaatlichkeit hervor. Denn menschenrechtlich verbürgte Freiheit ist immer von zwei Voraussetzungen abhängig: nicht nur von dauerhafter, verlässlicher Gewaltabwesenheit, sondern eben auch von hinreichendem Mittelbesitz. Und da die Erfüllung beider Voraussetzungen von einander kausal unabhängig ist, muss die Institutionalisierung des menschenrechtlichen Liberalismus, muss die Gerechtigkeit auch für die Erfüllung beider Voraussetzungen gesondert Sorge tragen. Daher muss die staatliche Ordnung auch durch Umverteilung Mittel bereitstellen, um den Mittellosen und Selbstversorgungsunfähigen die erforderlichen Ressourcen für ein an der Gesellschaft teilhabendes Leben zu verschaffen.

Mein zweites Argument macht von dem Gebrauch, was man den *Standardaristotelismus des gesunden Menschenverstandes* nennen könnte. Sein Kernstück ist die These von der dialektischen Interdependenz von Individuation und Sozialisation. Er betont die Sozialnatur des Menschen und die Abhängigkeit seiner Entwicklung von stabilen, gedeihlichen Sozialbeziehungen. Er erinnert an die Trivialität, dass sich Menschen erst in der Gemeinschaft vervollständigen, dass die Selbstverwirklichung der Individuen nur im Gleisnetz der selbstbestimmten Handlungen anderer möglich ist.

Gesellschaftliche Kooperation hat viele Facetten; neben der gütermehrenden ökonomischen Kooperation gibt es auch die identitätsbildende ethische oder perfektionistische Kooperation. Wir alle sind Nutznießer der gesellschaftlichen Kooperation auf mehreren Ebenen. Und ohne das gedeihliche Klima einer entwicklungsfreundlichen Kooperation könnten wir grundsätzlich nicht die Anlagen, Fähigkeiten und Talente zur Entfaltung bringen, die in uns schlummern. Es bietet sich darum an, den Rawlschen Gesamtbesitz-Gedanken umzukehren, ihn gegen den Strich zu lesen. Die Gesellschaft ist nicht die ideelle Gesamtbesitzerin aller Talente, Fähigkeiten und Fertigkeiten ihrer Mitglieder, sondern die Mitglieder benutzen die Gesellschaft für ihre privaten Zwecke. Und auch hier ist es so, dass gerade die Hochtalentierten von der Gesellschaft profitieren, denn nur eine komplexe, ausdifferenzierte Gesellschaft mit hochentwickelten wissenschaftlichen, künstlerischen und technisch-wirtschaftlichen Sektoren enthält die erforderlichen perfektionistischen Anreize und Herausforderungen, kann der außergewöhnlichen Begabung ein geeignetes Entwicklungsmilieu bieten. Insofern korrespondiert der Besserstellungsabgabe der wirtschaftlich Erfolgreichen im Rahmen des Talentpool – Gedankens eine Benutzungsabgabe für gesellschaftliche

Talententwicklung und Begabungstraining im Rahmen des Gedankens gesellschaftlicher Entwicklungshilfe.

In dem Gedanken der Benutzungsgebühr ist die Überlegung enthalten, dass der wirtschaftlich und karrieropolitisch erfolgreiche Einsatz der natürlichen Fähigkeiten, Talente und Begabungen ebenso wie die positive Verzinsung günstiger sozialer Startbedingungen abhängig von einem gut funktionierenden, hinreichend ausdifferenzierten und politisch stabilen, durch allgemeine Anerkennung getragenen sozio-ökonomischen Kooperationssystem ist. Ebenso wie eine Wachstumsökonomie dem Kapital gute Verwertungsmöglichkeiten bietet, bietet ein entwickeltes gesellschaftliches Kooperationssystem den individuellen Anlagen, Talenten und Begabungen gute Entfaltungsbedingungen, für die eine Benutzungsgebühr zu entrichten ist.

Diese Argumentation führt zu einer nüchternen, unpathetischen Auslegung der Sozialpflichtigkeitsformel. Die Vorstellung, dem Eigentum wohne eine spezifische, eben eigentumspezifische, zu allen sonstigen Rechtspflichten noch hinzutretende Verpflichtungsdimension inne, ist zurückzuweisen. Sozialpflichtig ist das Eigentum nicht, weil es ein allgemeines Bestes gibt, dessen Forderungen alle konkurrierenden individuellen Rechte und Interessen übertrumpft. Sozialpflichtig ist das Eigentum auch nicht, weil es für die Finanzierung der aufwendigen kompensatorischen Gleichheitsprogramme der Verteilungsgerechtigkeit in Anspruch genommen werden muss. Und auch darum ist das Eigentum nicht sozialpflichtig, weil aufgrund der Kontingenz aller menschlichen Lebensumstände niemand das, was er besitzt und verdient, sich verdient hat und deswegen in eine gerechte Verteilung einspeisen muss. Diese Lesarten binden die Sozialpflichtigkeit an normative Voraussetzungen, die zurückgewiesen werden müssen, weil sie mit den Basisvorstellungen des normativen Individualismus nicht vereinbar sind. Wollen wir hingegen eine mit diesen Basisvorstellungen des normativen Individualismus konsistente Lesart der Sozialpflichtigkeitsformel des Eigentums, dann bietet sich die Konzeption eines liberalen, in der politischen Solidarität der Bürger verankerten Sozialstaats an, der durch moderate und bedürfnisorientierte Versorgungsleistungen den Ausschluss selbstversorgungsunfähiger Mitbürger aus der Gesellschaft verhindert.

Ich fasse zusammen. In meinen rechtsphilosophischen Bemerkungen zu den ersten beiden Absätzen des Eigentumsartikels des Grundgesetzes habe ich im Rahmen eines allgemeinen kantisch-liberalen Theoriekonzepts zu zeigen versucht, dass erstens das Eigentum eine rechtlich notwendige, im Freiheitsrecht verankerte, den Staat zur Gewährleistung verpflichtende Institution ist; dass zweitens das Eigentum der gesetzlichen Bestimmung bedarf, um rechtliches Profil zu erhalten und freiheitsrechtliche Wirksamkeit entfalten zu können; dass drittens die Sozialbindung des Eigentums ein an den Gesetzgeber adressierter Auftrag ist, sich bei seiner Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Eigentums sowohl an systemeigenen Konsistenzprinzipien als auch an grundlegenden sozialstaatlichen Prinzipien zu orientieren; und dass viertens akzeptable, weil mit dem normativen Grundlagenindividualismus unseres politisch-moralischen Selbstverständigungssystems übereinstimmende sozialstaatliche Prinzipien ausschließlich Prinzipien einer liberalen, auf jede Gleichheitsmetrik verzichten-

den, lediglich auf die Freiheitsgefährdungen der Mittellosigkeit reagierenden politischen Solidarität sind. Und dass die damit verbundenen Umverteilungszumutungen auch aus der Perspektive von Freiheit und Eigentum gerechtfertigt werden können, habe ich in einem fünften, letzten Schritt zu zeigen versucht.